

Wochentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 13. Aug. 1792.

I. Verordnung.

Da bisher häufig wahrgenommen worden, daß pohlische und andere fremde Juden die Messen und Jahrmarkte, nicht um die einzuführen erlaubte Producte ihres Landes abzusetzen, oder um Waaren zur Exportation und zum Vertrieb in ihrem Lande einzukaufen, besuchen, sondern die eingebrachten und auf den Messen gelaufenen Manufactur-Waaren hier im Lande zur Messzeit und auf den Jahrmarkten en detail feil zu halten, auch sogar damit zu hausiren, und solche Gelegenheit zugleich zur Einführung und Absetzung vieler Contrebande zu missbrauchen; hiendurch aber nicht nicht nur den einländischen christlichen und jüdischen Kaufleuten und Krämern Mahnung und gewerbe geschmälert, sondern auch zum Nachtheil der Fabriken und der Königlichen Gefälle die Contrebande sehr ausgebretet wird: So wird hierdurch verordnet und festgesetzt: daß keinen pohlischen und andern fremden, auch keinen unvergleiteten hiesigen Juden fernher hiz verstattet sein soll, Fabriken-Waaren, es mögen einländische oder erlaubte ausländische seyn, en detail, in Läden, Buden, auf Tischen oder mittels Herumtragens feil zu halten und zu verkaufen, sondern sie sollen nur die einzuführende Fabriken-

Waaren außer Landes mit sich nehmen dürfen.

Wer von ihnen darwider zu handeln bestroffen wird, dessen sämtliche Waaren, die er bei sich führt, sollen confisckt, und derselbe sofort über die Grenze geschafft werden.

Dafern aber ein solcher Jude auf Hausiren in einer Stadt oder auf dem platten Lande bestroffen wird, und überdem einzuführen verbotene Fabriken-Waaren bei ihm gefunden werden, soll er, außer der Confiscation, noch mit den in den Gesetzen deshalb verordneten Strafen belegt werden.

Damit auch die Mühe und Wachsamkeit vererjenigen, so vergleichen Hausirer entdecken, besser, als bisher geschehen, belohnt werde; so wird ihnen hiemit das ganze Confiscatum, nach Abzug der etwigen Kosten, zugesichert, und soll dafür gesorgt werden, daß sie dessen auszumittelnden Werth zum größten Theil sofort nach der Saifie baar ausgezahlt erhalten, ohne auf das Ende der Untersuchung zu warten, welche von den Behörden vor allen andern beschleunigt werden soll. Signatum Berlin, den 26. Junii 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Voss.
R.F.

v. Struensee.

II Publicandum,

Ges wird sämtlichen Jagdberechtigten in hiesigen beiden Provinzen in Erinnerungen gebracht, daß Innhalts Rec. Clem. d. d. Berlin den 17. Aug. 1791. die Jagd den 1ten September eröffnet werden soll, wie solches bereits im vorigen Jahre bekannt gemacht worden, und wobei es sein unabänderliches Bewenden haben soll. Sign. Minden den 7ten August 1792.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg. Kriegs- und Dom. Cammer.
v. Breitenbach. Haß. v. Hüllesheim.

III Citationes Edictales.

Mindell. Demnach der hiesige Kaufmann Wilhelm Philipp Dove mit Tode abgegangen, und aus dessen hinterlassenen Nachrichten der eigentliche Zustand seines Vermögens, nicht deutlich zuverlässig zu ersehen ist, so hat die für bessern zwey unmündige Kinder, angeordnete Vormundschaft zur Ergründung des status passivi auf die Eröffnung des vorschristmäßigen Liquidations-Prozesses anggetragen. Gleichwie nun diesem Suchen statt gegeben worden; so werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde, an die Nachlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Philipp Dove, Forderungen zu haben vermeynen, hiermit öffentlich verabladet in Termio den 5ten Septbr. a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte, ihre Ansprüche und Gerechtsame anzugeben, und ihre darüber in händen habende Beweismittel vorzulegen oder im Außenbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen, nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

Amt Limberg. Ueber das Vermögen des Lohgärber Wiegandt, zu Olden-

borg, welcher vor einigen Jahren aus dem Hochstift Osnabrück, nach Oldendorf gezogen, ist der Concurs eröffnet. Diejenigen, so an selbigen etwas zu fordern, werden deshalb hiermit aufgesondert, ihre Forderung binnen 9 Wochen, und spätestens am 28ten Septemb. a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzuseigen. Wer sich danu nicht gemeldet, hat zu erwarten, daß die Masse vertheilt, und er mit seiner Forderung abgewiesen werde.

Amt Ravensberg. Da der Heuerling Elamor Henrich Schengbier in Bodinghansen sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten hat, und darüber der Concurs eröffnet, und zur Liquidation Termius auf den 7ten Septbr. bezielt ist; so werden desselben Gläubiger hiethurch bey Gefahr der Abweisung citirt, ihre habende Forderungen gedachten Tages hieselbst anzugeben.

Da über des ohnlängst verstorbenen Heuerlings Jürgen Deverts Nachlaß der Liquidations-Prozeß eröffnet worden: So werden alle und jede, welche an genannten in Idnnes Rotten zu Oldendorf wohnhaft gewesenen Heuerling und dessen Nachlaß rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit ein für allemahl zu deren Angabe und Liquidestellung ad Terminum den 17ten Septbr. a. c. Morgens früh 7 Uhr unter der Warnung vorgelahden, daß die Nichterscheinende von der Vermögens-Masse abgewiesen werden sollen.

Amt Ravensberg. Ueber das geringe Vermögen der Wittwe des Heuerlings Rüenhol in Desterwehde ist der Concurs eröffnet. Es werden daher die Gläubiger derselben hiethurch vorgelahden, ihre an gedachte Wittwe Rüenhol habende Forderungen in Termio den 30. August bei Gefahr der Abweisung hieselbst anzugeben.

Amt Ravensberg. Die

Wittwe des Coloni Hannemann in Hammendorf hat in Beifand ihrer Gutsheerschaft auf terminliche Bezahlung der von ihrem verstorbenen Ehemann contrahirten Schulden und auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher alle und jede die an den verstorbenen Colonum Hannemann Ansprüche und Forderungen haben, welche bey der ehemaligen Convocation der Hannemannschen Gläubiger nicht bereits angegeben und classificirt sind, hiedurch bey Strafe der Abweisung öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 1ten October an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Zahlungs-Vorschläge der Gemeinschuldnerin zu erklären.

Amt Ravensberg. Da über das Vermögen des Neubauer Cardinal Hartke in Holzfeld überhäufster Schulden wegen der Concurs rechtskräftig erkannt worden; so werden alle und jede Gläubiger desselben, welche ihre Forderungen nicht bereits in Termino den 19ten Octbr. 1789 vollständig liquidiert haben, hiemit edictaliter verablahtet, ihre an gedachten Neubauer Cardinal Hartke habende Ansprüche und Forderungen bey Gefahr der Abweisung am 27ten August an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugehen und derselben Richtigkeit nachzuweisen. Zugleich wird auf das Vermögen des erwähnten Gemeinschuldners gerichtlicher Beschlag gelegt, und denjenigen welche etwas von ihm in Händen haben oder an ihn zu bezahlen schuldig sind, aufgegeben, solches bey Strafe doppelter Zahlung hiesibst anzugezen.

Amt Sparenberg Werther. Zu wissen, daß Creditores des Coloni Franz Adolph Honsel, aus der Kirch-Bauerschaft Dornberg No. 3 außer denen welche nach dem Freykauf aus dem Eigenthum ingroßte Schuldverschreibungen besitzen, in Termino den 29ten August c. zu Bielefeld am Gerichtshause die habende Forderungen mit

den dazu nötigen Beweismitteln angeben, und sich über die verlangte terminliche Zahlung gebürgig vernehmen lassen müssen. Die Ansbleibende werden den sich meldenden nachgesetzt, und sonst angesehen, daß sie dem Beschlusse der letzteren begegneten.

Amt Heppen. Da über das Vermögen des Lübbraffer Ardders Edus Henrich Vensieck Unzulänglichkeit halber der Concurs erdfueret worden; so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Vensiecks hiedurch öffentlich vorgeladen ihre an denselben habende Ansprüche und Forderungen in Termino den 6ten Sept. c. am Gerichtshause zu Bielefeld bey Gefahr der Abweisung gebürgig anzugeben und nachzureisen. In diesem Liquidationstermin haben sich zugleich sämliche Creditores zu erklären, ob sie den bestellten Interims-Curatorem Herrn Richter Buddeus in Bielefeld ferner beibehalten, oder welches andere Subject sie dazu bestellt wissen wollen. Uebrigens wird allen und jenen, welche von dem Gemeinschuldner Edus Henrich Vensieck etwas an Gelde, Effecten oder Briefschaften in Händen haben, hiedurch aufgegeben, solches dem hiesigen Amte fordersamst anzugezen, und davon bey Strafe doppelter Erstattung ohne gerichtliche Verfügung nicht das geringste heraus zu geben.

Vigore Commissionis. Meyer.

All diejenigen unbekannten Realpräten- denten, welche an das von der Frau Wittwe Kottenkamps käuflich acquirirte sub pro. 394 an der Ritterstraße ohnweit der hiesigen reformirten Kirche belegene, vormals Niedieksche, tingleich an das an der Mauer sub pro. 328. belegene vormals Kleinhanische, hernachmals von dem Lohgärtner Schönbier und zuletzt von dem Mousquetier Quentemeyer an den Lohgärtner Schmidt verkauftे bürgerliche Haus nebst Zubehör, aus einem dinglichen Rechte Ansprüche, die aus dem Hypothekenbuch nicht hervorgehen, zu machen sich berech-

tiget halten möchten, werben mittelst gegenwärtiger hiesigen Orts sowol, als zu Minden und Herford affigirten, wie auch in die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und Lipstädtischen Zeitungen inserirten Edictal - Ladung aufgesordert, ihre Real-Ansprüche in Termino den 10ten Septbr. d. J. bey hiesigem Städigericht gehörig anzumelden; widrigenfalls die ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen an das vorhin Niediek jetzt Kotenkampsche so wie auch an das Quentemeyer, jetzt Lohgärber Schmidt'sche Haus, nach Verlauf des angesetzten Termins nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sol. Bielefeld den 10ten May 1792.

Alle diejenigen welche die von dem hiesigen Kaufmann Dr. Johann Friedrich Grüwel oder dessen Vater an die Althoff'schen Erben und nachher an den Kaufmann Hen. Johann Friedrich Weber über 250 thlr. angestellte unterm 20ten September 1766 im Bielefeld'schen Hypotheken-Buche eingetragene Schuld - Verschreibung besitzen oder daran Ansprüche haben solten, werden von Seiten hiesigem Magistrats - Gericht zur Angabe der etwaigen Ansprüche an diese verloren gegangene Schuld - Beschreibung auf den 16ten November d. J. verablaßdet unter der Verwarnung: daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an diese verloren gegangene Grüwelsche Obligation werden präcludiret die Obligation für mortificireret erklärt, und im Hypotheken-Buche gelöscht werden. Unzulänglich ist gegenwärtige Edictal - Citation hiesigen Orts sowol als zu Herford affigirt wie auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 3 mal und den Lipstädtischen Zeitungen einmal inserirert worden. Sigrn. Bielefeld den 14ten Juli 1792.

Tecklenburg. Die angeordneten Vormünder der nachgelassenen unmündigen Tochter des am 11ten Mart. d. J.

mit Tode abgegangenen Friedrich Bielefelds in Ladbergen, haben Namens ihrer Curandin die väterliche Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, und auf die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations - Prozesses provo- cirt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an ernannten Friedr. Bielefeld rechtliche Forderung haben, hiermit öffentlich verablaßdet, in den vor dem Untergeschrie- benen, vermindre von hochblicher Regie- rung ihm ertheilten Auftrages angesetzten 3 Terminen den 9. Aug. als dem ersten, 6. Septbr. als dem andern, und den 12. Oct. o. c. als dem 3ten jedesmal des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, rechtlich zu bewahrtheiten und demnächst gesetzliche Stellung im künftigen Erlebniss zu gewährtigen; mit beygefügter Warnung: daß die ausbleibende Exe- bitores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasselbe, was nach Besiedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen wer- den sollen.

Melding.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Am 23sten Aug. d. J. soll einiges Sils- Bergerathé, als Messer, Gabeln, Löffel ic. auch ein Goffe - Service von weißem Porcellain mit erhobenen Blumen, auch Bettan und Mobiliën, nicht weniger ein Reisewagen, Nachmittags um 2 Uhr auf der Regierung verkauft werden. Minden den 6ten Aug. 1792.

B. C.

Bessel.

Minden. Zur bequemen Aussema- andersezung der Brüder H. A. Gevelohk in Bremen, und Christoph Daniel Gevelohk alhier, werden nachstehende aus dem Elterlichen Nachlasse ihnen anheim gefal- sene Grundstücke seit geboten, und dazu der öffentliche Verkauf am 13ten Septbr. in der Wohnung ihrer Erblassern an-

Kampe bestimmt, als 1) a. 5 Wiesen, b. 5 Morgen Land, beym Königsbrunnen, so bisher zu Auhweiden genutzt sind; 2) eine große Lorfwiese am Mittelbamme, 3) eine Wiese am Obern Damme Nr. 14. 4) eine großere Wiese baselbst. 5) eine kleinere über der Aue, 6) 1 Kamp am Simeonsbruche 8 Morgen, 7) 1 dergleichen am Haselbrinck, 8 Morgen sämtlich frey, 8) 3 Morgen im Theifelde, davon 2 Schtl. Gersie, 9) 2 Morgen oben der Koppel, davon 2 Rthlr. Theigeld, 10) 2 Morgen im Schwenken Welt, davon 2 Scheffel Hafer jährlich geben. 11) 1 Begräbniß in der St. Pauli Capelle, 12) 1 Begräbniß in der Marien Kirche und verschiedene auf dem Kirchhofe baselbst. 13) 1 Begräbniß in der Simeonakirche, 14) 1 Kirchenstuhl in Marien Kirche auf der Morde - Prieche Nr. 40. 15) 1 Kirchenstuhl baselbst auf dem Chore. 16) 1 Garten-Flage, ehemal der Frau Regierungsrätin Schradern zugehörig, davon 4 Scheffel Zinsgerste an Verkäufern jährlich, und der hergebrachte Weinkauf vom Käufer an dieselbe entrichtet werden muss. Die Ansitzliebhaber sollen sich des Morgens um 10 Uhr im besagten Gevekohlschen Hause am Kampe einfinden, und dem Besindn nach des Anschlages gewärtigen, wobei dann zugleich die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Minden. Bey dem Kaufmann Joh. Christoph Benecke in Minden, ist rechter Driburger Brunnen 6 Bout. per 1 Rthlr. und einzeln die Bout. zu 7 mrg. zu haben.

Blotho. Nachdem mir von hochpreis. Landes - Regierung allernächst committirt worden, den dritten Hrn. Erben der verstorbenen Frau Krieges - Martin Medeler zugehörigen, nahe bei Bllotho bezogenen ohngefähr 5 und einen halben Schtl. Saat Berliner Maas haltenden sogenannten Endfels des Kamp, welcher bisher als Gartnland genutzt, und nach Abzug des an-

hiesiger Kämmeren davon jährlich zu entrichtenden Landschakes, ad 1 Rthlr. 16 ggr. 6 pf. auf 360 rthlr. 9 gggr. in Golde gewürdiget worden. Behuf Abseitandersezung derselben zu subbassiren; als wersonen hiezu Terminus licitationis auf den 3ten July, den 2ten August und 11ten September anno anberahmet, in welchen sich die Liebhaber jedesmal Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden, und ihr Gehot erdsnein können, da sodann der Bestbieter des in dem letzteren Termine zu gewärtigen hat, daß ihm dieses Grundstück nach vorgängiger Approbation hochpreis. Regierung zugeschlagen werden solle.

Wigore Commissionis.

Stuve.

Mitt. Rabensberg. Das Königl. erbmeierstättische Colonische Colosnat No. 70 in der Bauerschaft Bockhorst, welches von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der sich jährlich auf 13 rthlr. 4 ggr. 8 pf. belaufenden Kosten auf 1151 rthlr. 11 mrg. 1 pf. gewürdiget ist, und wovon der Anschlag hier am Umfe eingesehen werden kann, soll mit oberguths herrlicher Be willigung hochpreis. Krieges - und Domänen - Cammer in Terminis den 25sten Junii, 23. Jul., und 27sten August in erbmeierstättischer Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche gedachtes Colonat an sich zu bringen willens sind, werden daher vorgeladen, sich in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und anscheinlich zu biethen, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann.

V. Sachen, zu verpachten.

Die zum Schlichhaberschen Stipendio gehörigen drey Morgen Saatland auf der Koppel, welche bisher der Krüger Kelle zu Düzen in Miethe gehabt, sollen am Dienstag den 21ten August a. c. Nachmittags um 2 Uhr anderweit meistbietend auf 4 Jahre vermietet werden. Mietba-

lustige finden sich sobann bey dem Rückuck ein. Minden den 9. Aug. 1792.

Vigore Commissions. Bessel.

VI Notification,

Amt Petershagen. Von denen subhastirten Conrad Moltenschen Immobilien hat erstanden 1) der Hr. Consistorial-Rath Westermann alhier den Kamp bey der Mettelbeck für 765 rthlr. Gold, 2) der Bürger Anton Hartmann alhier das Wohnhaus sub No. 108 mit das Nebenhaus No. 109. für 556 rthlr. Gold, 3) derselbe einen Mannsstand in der hiesigen Kirche für 18 rthlr. Gold. 4) der Bürger Franz Carl Kulemann alhier, die Scheune bey Gaden Kämpen für 82 und einen halbhalben rthlr. Gold, 5) derselbe 11 Gräber auf dem hiesigen Kirchhofe für 4 rthlr. Gold 6) Col. Brückling No. 2 in Tössen 1 und einen viertel Morgen Land im Biefelde vor Tössen für 150 rthlr. Gold 7) der Schuster Müller alhier einen Frauens-Kirchenstand in der hiesigen Kirche für 6 rthlr. 14 ggr. Gold 8) der Bürger Gabriel Molté alhier einen Frauens-Kirchenstand in der hiesigen Kirche für 11 rthlr. Gold und haben Käufer die gerichtliche Adjudication darüber erhalten.

VII Nachricht.

Der durch sein Sittenbuch für den christl. Landmann schon vortheilhaft bekannte Hr. Prediger Pothmann zu Watenholz ist

gesonnen, eine Stadt- und Landchronik zum Nutzen und Vergnügen, zunächst für den Handwerker und Landmann in Westphalen bestimmt, herauszugeben. Er wird in dieser Chronik das Publicum über folgende Punkte unterhalten: 1) moralische Gegenstände; 2) Dekonomie; 3) Gewerbe; 4) politische Neuigkeiten; 5) Überzeugung; 6) vermischtte Nachrichten. Mittel zur Bewahrung für Schaden für Feuergefahr; Viehkrankheiten &c.; einzelne, für Handwerker und Landleute interessante Anecdoten, wichtige Antworten &c. Wahrscheinlich erscheint ein halber Bogen in 4to. Der ganze Fahrgang kostet nur 8 ggr., die man aber voraus bezahlt. Auf 6 Exemplar wird das 7te frey gegeben. In hiesiger Gegend nimmt der Corrector Kreis zu Petershagen Bestellungen hierauf an.

VIII Sterbe-Fall.

Insern geehrten Anverwandten und respektiven Freunden machen wir das am 8ten dieses Morgens um halb fünf Uhr erfolgte Absterben unsers innigst geliebten Mates, des Kaufmanns Gottfried Wilhelm Pottger hemit bekannt. Er starb an einer 2 jährigen Entkräftung und 11 monathlichen Krankenlager. Sanft war sein Tod, sanft ruhe auf ihm die Erde. Minden den 8. Aug. 1792.

Seine hinterlassene Kinder

Gedanken über das Daseyn Gottes, Auferstehung und Unsterblichkeit.

(Fortsetzung.)

Gross ist Gott! Ewig, allgegenwärtig, allmächtig! Alles ist in ihm, von ihm, und durch ihn! Menschen erkennen ihn! Gewiss, ihr werdet ihn fürchten, lieben und ehren. Wo nicht? so kennet ihr ihn nicht. Könige steigen von euren Thronen herab, huldiget ihm im Staube! Friederich thats; wie das Weib eines Missethäters vor ihm niedersiel;

Diese Ehre gebühret nur Gott! sprach er. Nur als für Gottes Knecht, sollte man für ihn bitten; selbst nannte er sich ersten Diener des Staats; so dienete er seinen Untertanen, daß er sein selbst vergaß. Jesu Religion, die das ewige Leben an die Erkenntniß Gottes bindet, hat in ihrer ersten Reinigkeit wohl keiner würdiger beschrieben,

als er Thorheiten, die die Religion verunstalten, verspottete er: ging er zu weit? irrete er? er war ein Mensch. Zur Schau stellte er seine Religion nicht: aber wie empfand ers, da er so große Unwissenheit in derselben antraf? Was lag ihm nachher mehr am Herzen, als die Verbesserung der Schulen? der bez're Unterricht der Jugend? Nach Jesu Exempel lehrte und übte er Duldsamkeit: und welcher König hat wohl sein ganzes Leben so, oder mehr, der Gerechtigkeits- und Menschenliebe aufgeopfert, als er? Ihr seyd meine rechte Jünger; nicht, wenn ihr wie die Pharisäer, auf alle Lehren und Satzungen, so genau haltet, daß ihr täglich neue Häcker machet: sondern, wenn ihr den Willen meines Vaters im Himmel thut. Demüthiget uun die Erkantiz Gottes? so erhöhet sie auch! Verachteter, Armer, Elender, Bettler, Trostloser, Sünder, erhebe dein Haupt! Wo stammest du her? Wer ist dein rechter Vater? Wer ist dein allernächster Unverwandter? Erkenne, fuhle deine Würde! Gib sie nicht um Zepter und Kronen; besfleck sie mit keinen entehrenden Gedanken, Begierden und Handlungen: wandle ihr, wandle Gott würdiglich!

Spötter! Verächter! diese Wahrheit alter Wahrheiten, lehret die Bibel! Doch, du sagest: ich ehre sie! Aber, doch ekelst dir für vernünftiger Erklärung derselben. Ist sie denn nicht vernünftigen Menschen gegeben? Fordert nicht Paulus Gott zu erkennen, vernünftiges Nachdenken? Hätte Luther diese Wahrheit nicht aus neuer gebrochen: wie erklärten wir die Bibel jeho? Er sagt: „Von Christo sol man nichts glauben, weils die Concilien beschlossen; sondern, weils in der Bibel steht. Aber die Bibel sol man nicht erklären, wie's vorgeschrieben; oder nach alter Gewohnheit, oder wie es die Menge und das Ansehen der Menschen, wenn's auch die heiligsten gewesen, erfordert: dieses, auch

„pur zu hören, ist schimpflich.“ Wie soll man sie denn erklären? Wie Luther? Auch dieses würde er schimpflich erklären. Wie denn? Wie's Paulus fordert; wie's die zu Bernhaa machten: durch vernünftiges Nachdenken. Aber der Faule schlummert; der Schwärmer träumet; der Heuchler sucht Häcker auf, und macht Judengesessen.

Entdeckt die Bibel Gottes Sinn,
Solt ich denn irren müssen?
Nein, ich kann was Gott, was ich bin.
Und werden sol draus wissen.
So schweig Vernunft: du täuschest nur!
Nein! Wahrheit zu ergründen
Bezeichnet sie die rechte Spur;
Sie zeigt, wie Gott zu finden;
Durch sie wird Wahrheit aufgedeckt;
So brachte Luther wieder,
Was blinde Unvernunft verstellt.
Schrift und Vernunft sind Brüder!

2) Der Leib wird auferstehen, und

die Seele ist unsterblich.

Ist nun die Gewissheit, daß ein Gott, das erste und allerwichtigste Bedürfniß menschlicher Erkantiz: so folget ihm die Gewissheit der Auferstehung des Leibes und Unsterblichkeit der Seele: ohnstreitig am nächsten. Die Liebe zum Leben, und das Verlangen ewig zu leben, ist denen Menschen zu tief eingepräget; und wozu nützte ihm dieses Leben, alle Erkantiz, Gottes, der Wahrheit, des Guten, und aller Genius desselben, wenn alles mit dem Tode aus wäre? Alles wäre für sie vergeblich, ja es müste ihnen zur lebenswierigen Qual und Marter werden. Es ist aber dennoch unser aller Loos, wir müssen sterben! Was bleibt uns denn übrig? Ist noch jenseits des Grabs für uns etwas zu hoffen? Herrlich und höchsterfreud entspricht hier die Offenbarung allen unsern Wünschen. Wie groß ist aber dennoch der Unglaube,

Ungewissheit und Zweifel? wie viele schwanken aus verschiedenen Ursachen hin und her? oder geben gar alle Hoffnung verzweifelnd auf? Wie ist diesen zu ratzen, oder zu heissen?

Da alle wirklichen Dinge aus einer unzählbaren Menge einfacher Theile oder Kräfte bestehen, dieselben also nicht weiter können getheilet werden: so sind sie unzerstörbar, und in sich unveränderlich. Nichts, als Gottes Allmacht, die sie aus Nichts erschaffen, kan ihre Wirksamkeit aufheben, das ist, sie vernichten. Dieses wird aber erst alsdann geschehen, wenn sie aufhören wird, allweise und allgütig zu seyn. Dies ist der allgemeine Grund, worauf Auferstehung und Unsterblichkeit beruhen. Denn, obgleich alle Kräfte mannigfaltig untereinander verbunden, und in ihren Wirkungen übereinstimmen; so kann Verbindung zwar getrennt und die Ueber-einstimmung aufgehoben werden: die einfachen Kräfte aber und ihre Wirkungen müssen stets und unverändert bleiben, was sie sind.

Da nun alle Wirkungen das Daseyn wirkender Kräfte beweisen, so müssen auch Wirkungen verschiedner Art, das Daseyn verschiedner Art Kräfte beweisen. Erfahre ich also in mir Wirkungen verschiedner Art: so macht mich dieses gewiss, daß auch Kräfte verschiedner Art in mir vorhanden. Betrachte ich nun meine sichtbar zusammen-gesetzten Theile, das ist meinen Leib, so finde ich, daß er und alle seine Theile beständig ihren Ort ändern, das ist, sich bewegen. Diese Wirkung beweist also in meinem Leibe, das Daseyn bewegender Kräfte. In meinem Leibe, in der Mitte des Gehirns, wo wahrscheinlich die Nerven und Wurzeln des Rückmarks entspringen, werde ich aber einer unsichtbaren Wirkung ganz verschiedener Art gewahr. Hier stelle ich mir unaufförlich mich selbst und andre Dinge vor, das ist, ich gedenke. Da ich mir nun bessern selbst bewußt bin;

so beweiset diese Wirkung in mir das Daseyn einer gedenkenden Kraft, das ist einer Seele. Mein Leib und meine Seele bestehen also aus zwei ganz verschiedenen Arten wahrhafter Kräfte: sie sind also auch zwei ganz verschiedene Arten wirklicher Wesen; oder zwey ganz verschiedene wirkliche Dinge.

Da nun mein Leib offenbar aus sehr vielen Theilen zusammengesetzt, die zu einem über alle Kunst erhabenen Bau aufgeführt, durch welchen die Richtung seiner Bewegungen bestimmt wird; so können auch seine Theile getrennt, der Leib zerstört, sein Bau zertrümmert, und die durch den Bau bestimmten Bewegungen aufgehoben werden; das ist, mein Leib kann sterben und wird sterben. Da aber alle einfachen Theile derselben unzerstörbar; sie Gott auch nie vernichten wird; so bleiben sie nicht nach dem Tode bewegende Kräfte: sondern es bleibt auch ewig möglich, daß sie in den vorigen Bau wieder können vereinigt werden; und dieses ist von Gottes Allweisheit und Allgütigkeit gewiß zu erwarten. Denn sollte Allweisheit die bewegenden Kräfte zu diesem heerlichen und wundervollen Bau, zu ihrer Verherrlichung bestimmt haben, und denselben bald zerstört im Staube liegen lassen, oder gar vernichten? Nein, so widersprechend kann und wird sie nicht handeln. Und sollte mir Allgütigkeit diesen Leib wohl darum so wohlthätig geschenkt haben, daß sie mich derselben so bald auf ewig wieder heraufen wollte? und daß ich mich mit dem ewigen Verlust derselben Lebenslang quälen und martern sollte? Nein, die gewisse Hoffnung, daß ihm die Allmacht herrlich wieder herstellen werde: daß sie ihre Verherrlichung und meine Seligkeit dadurch befördern werde: diesen Trost im Tode, kann und wird sie mir nimmermehr rauben. Gewiß, ich werde wieder auferstehen.

(Die Fortsetzung fünftig.)